

## **Satzung zum Schutz des Grünlandbereiches „Große Weide“ in der Ortschaft Winkel nach § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG)**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 31.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geschützter Landschaftsbestandteil**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet, genannt „Große Weide“, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 8,8 ha.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1 : 2000, die als Anlage zu dieser Satzung mitveröffentlicht ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 83/2, 84, 90/1, 91, 92 der Flur 1 und die Flurstücke 19, 20, 21, 22, 33/1, 33/3, 33/4, 34/1, 34/3, 34/4, 35/1, 35/2, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 38/5, 39, und 40, der Flur 3 in der Gemarkung Winkel.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

- (1) Der Grünbereich „Große Weide“ prägt und kennzeichnet die Ortsmitte von Winkel. Er verleiht der Ortschaft ein unverwechselbares Erscheinungsbild, unterstreicht ihren ländlich-dörflichen Charakter und verbindet die Ortschaft mit der umgebenden reizvollen Landschaft. Die Grünlandbereiche weisen zudem eine vielfältige Biotopstruktur auf, die vielen Arten und Lebensgemeinschaften als Grundlage dient.
- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist, die in Absatz 1 genannten Merkmale und damit die das Ortsbild belebende und gliedernde Wirkung des Grünlandbereiches und seinen Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

## § 4 Verbote

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten:

1. Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsform umzuwandeln.
2. Gehölze zu entfernen oder zu beschädigen.
3. Die Oberflächengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern.
4. Bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten.
5. Zusätzliche Wege oder Entwässerungsanlagen anzulegen.

## § 5 Freistellungen

Von den Verboten der Satzung ist freigestellt:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung einschließlich der Pferdehaltung und Einrichtungen zur artgerechten Tierhaltung.
2. Die forstwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Gehölzbestände.
3. Die Anlage eines Pferdebewegungsplatzes im nördlichen Teil des Flurstücks 21 mit einer Grundfläche von max. 3000 m<sup>2</sup>.
4. Die Anlage einer Spargelkultur oder einer ähnlichen landwirtschaftlichen Kulturart im nördlichen, gehölzfreien Teil des Flurstücks 83/2.
5. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung.

## § 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Wird durch eine nach § 4 verbotene Handlung der Charakter des geschützten Landschaftsbestandteiles nicht verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt, so hat die Stadt Gifhorn auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen.
- (2) Im Übrigen kann die Stadt Gifhorn von den Verboten des § 4 nach Maßgabe von § 53 Abs. 2 NNatG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.

§ 7  
Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Freistellung, Ausnahme oder Befreiung den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten, zerstörten oder beschädigten Landschaftsbestandteil in angemessenem Umfang zu ersetzen oder die eingetretenen Nachteile für den Landschaftsbestandteil zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- (3) Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 oder nach § 63 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, ist die Stadt Gifhorn berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 8  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig - und ohne dass eine Freistellung vorliegt oder eine Ausnahme oder Befreiung zugelassen ist - eine nach § 4 verbotene Handlung vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsischer Gemeindeordnung.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, den 27.05.2003

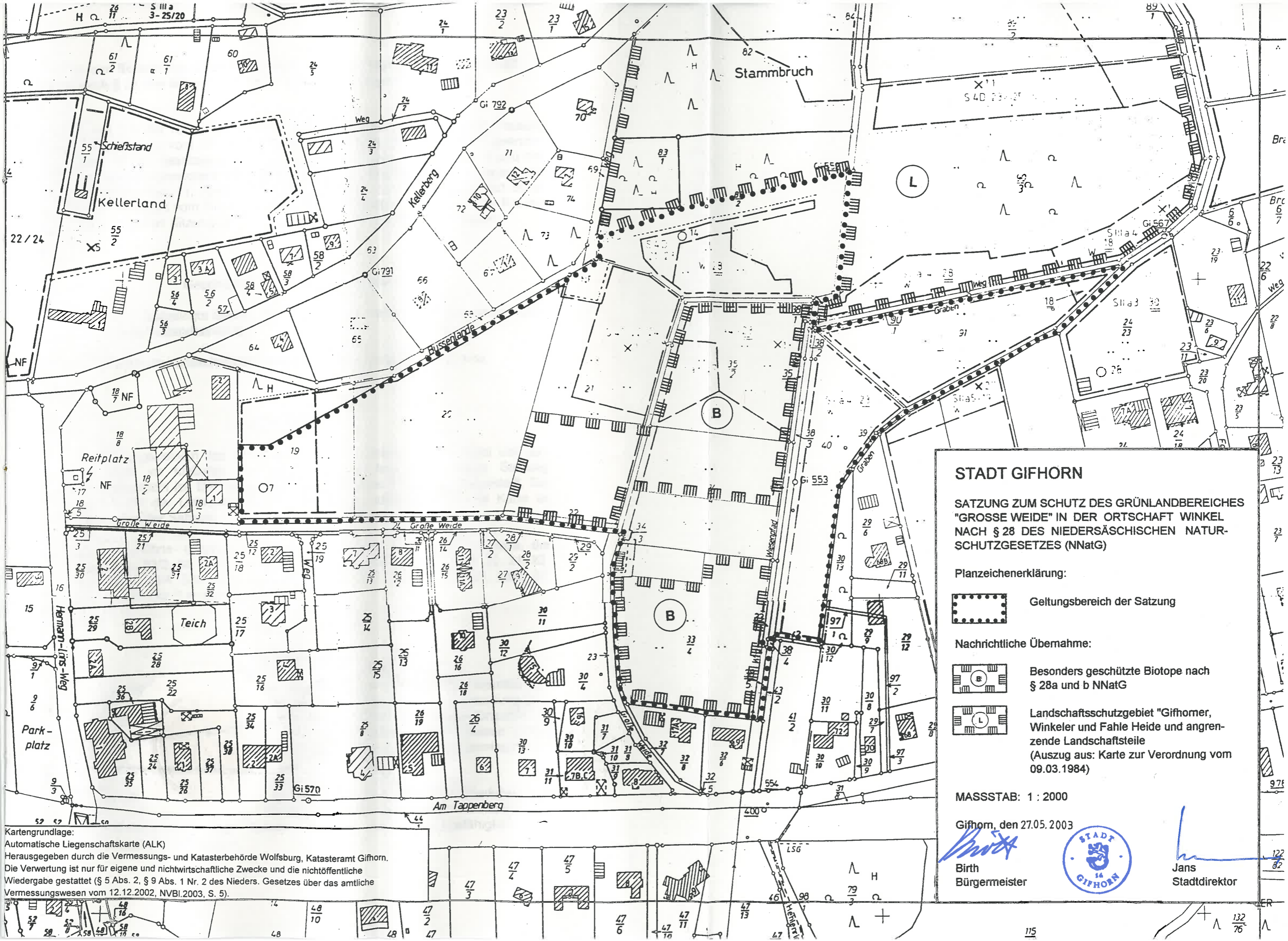
STADT GIFHORN



Birth  
Bürgermeister




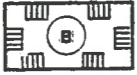

Jans  
Stadtdirektor



**STADT GIFHORN**

**SATZUNG ZUM SCHUTZ DES GRÜNLANDBEREICHES "GROSSE WEIDE" IN DER ORTSCHAFT WINKEL NACH § 28 DES NIEDERSÄCHSISCHEN NATURSCHUTZGESETZES (NNatG)**


**Planzeichenerklärung:**

-  Geltungsbereich der Satzung
- Nachrichtliche Übernahme:**
-  Besonders geschützte Biotope nach § 28a und b NNatG
-  Landschaftsschutzgebiet "Gifhomer, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile" (Auszug aus: Karte zur Verordnung vom 09.03.1984)

**MASSSTAB: 1 : 2000**

Gifhorn, den 27.05.2003

*Birth*  
 Birth  
 Bürgermeister

  
 Jans  
 Stadtdirektor

Kartengrundlage:  
 Automatische Liegenschaftskarte (ALK)  
 Herausgegeben durch die Vermessungs- und Katasterbehörde Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn.  
 Die Verwertung ist nur für eigene und nichtwirtschaftliche Zwecke und die nichtöffentliche Wiedergabe gestattet (§ 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Nieders. Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, NVBl. 2003, S. 5).